

# Richtlinie zur Durchführung und Bezuschussung von Bildungsveranstaltungen der DLRG-Jugend Niedersachsen



Niedersachsen

Nach dem Jugendförderungsgesetz ist es die Aufgabe der DLRG-Jugend Niedersachsen, als anerkannter Träger der Jugendarbeit, Bildungsveranstaltungen durchzuführen, die Bildungsmittel dafür zu beantragen und Rechenschaft über deren Verwendung abzulegen. Mit der folgenden Richtlinie werden die Durchführung und Zuschussung von Bildungsveranstaltungen der DLRG-Jugend Niedersachsen, der Bezirke und der Ortsgruppen geregelt.

## **I. Struktur und Anerkennung der Bildungsveranstaltungen**

Die Struktur der Bildungsveranstaltungen der Landesjugend wird jährlich durch den Landesjugendrat auf Vorschlag des Landesjugendvorstandes festgelegt. Die Förderungswürdigkeit der Bildungsveranstaltungen wird abschließend durch die Richtlinie des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie geregelt. Diese Richtlinie liegt zur Einsicht im Landesjugendsekretariat vor.

Die Anerkennung von förderungswürdigen Bildungsveranstaltungen der Bezirke und Ortsgruppen obliegt dem Landesjugendvorstand.

Der Landesjugendvorstand ist an diese Anerkennung auch dann gebunden, wenn ihm die Anerkennung dieser Veranstaltung seitens des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie verweigert wird. Eine einmal gegebene Anerkennung kann nicht widerrufen werden.

Für jede einzelne und anerkannte Bildungsmaßnahme weist die beantragende Ebene die Einhaltung der Grundsätze dem Landesjugendvorstand gegenüber nach.

Auf Wunsch ist eine Beratung durch vertretende Personen des Landesjugendvorstandes möglich.

## **II. Organisation**

1. Bildungsveranstaltungen werden landesweit bzw. regional ausgeschrieben.
2. Landesweite Bildungsveranstaltungen werden durch den Landesjugendvorstand geplant, organisiert und realisiert.
3. Regionale Bildungsveranstaltungen werden von Bezirken und Ortsgruppen geplant und durchgeführt.
4. Die für die Bildungsveranstaltungen zuständigen Personen der Bezirke und Ortsgruppen stellen Ihren Seminarantrag samt Einreichung eines Programmes, einer Kalkulation und der Ausschreibung spätestens 14 Tage vor Durchführung der Bildungsveranstaltung, um die Förderungswürdigkeit der Bildungsveranstaltung überprüfen zu lassen.
5. Der Landesjugendvorstand entscheidet über den Umfang der Förderung der Maßnahme aufgrund der Haushaltslage und teilt dies den Antragstellenden mit.
6. Für durchgeführte Bildungsveranstaltungen werden die notwendigen Abrechnungsunterlagen bis zum jeweiligen Stichtag im Landesjugendsekretariat eingereicht.
7. Diese **Stichtage für Bildungsveranstaltungen** sind:

Durchführung vom 1. Januar bis 31. Mai eines Jahres:

### **30. Juni des Jahres**

Durchführung vom 1. Juni bis 30. September eines Jahres:

### **31. Oktober des Jahres**

Durchführung vom 1. Oktober bis 30. November eines Jahres:

### **31. Dezember des Jahres**

Durchführung im Dezember:

### **15. Januar des Folgejahres**

## **III. Förderungsgrundsätze**

Für Bildungsveranstaltungen, die durch die Landesebene gefördert werden, gelten folgende Förderungsgrundsätze:

1. Bildungsveranstaltungen sind Seminare, Lehrgänge und ähnliche Veranstaltungen, die den Zielen und Aufgaben des § 1 des JFG entsprechen.
2. Bildungsveranstaltungen müssen überörtlichen Charakter besitzen. Das bedeutet, dass die Teilnehmenden aus mindestens vier verschiedenen Orten, Ortsteilen oder Jugendgruppen kommen müssen.
3. Mehr als die Hälfte (mind. 51 %) der Teilnehmenden der Bildungsveranstaltungen muss aus Niedersachsen kommen.
4. Der Inhalt der Bildungsveranstaltungen darf sich nicht auf Aufgaben des Gesamtverbandes beschränken.
5. Der Inhalt der Bildungsveranstaltungen darf keine verbandsspezifischen und sportlichen Schwerpunkte besitzen.
6. Es müssen mindestens 10 Personen und es dürfen maximal 40 Personen teilnehmen.

7. Mehr als die Hälfte (mind. 51 %) der Teilnehmenden muss zwischen 12 und 27 Jahren alt sein. Die Altersbegrenzung gilt nicht für Leitungspersonen des jeweiligen Seminars mit einer gültigen Jugendleiter\*innen-Card, sofern diese in Kopie an die Teilnehmendenliste angehängt wird.
8. Das Programm beinhaltet bei allen Bildungsmaßnahmen mind. sechs Stunden Bildungsarbeit täglich. Die Ausnahme bildet III. 9.
9. Das Programm beinhaltet bei zweitägigen Wochenendmaßnahmen mind. acht Stunden Bildungsarbeit insgesamt, um als zweitägige Maßnahme anerkannt werden zu können.
10. Bildungsveranstaltungen, die an einem Freitag vor 12:00 Uhr beginnen und an einem Sonntag nach 15:30 Uhr enden, können als drei gültige Abrechnungstage bewilligt werden, sofern an Bildungsveranstaltungen während der Schulzeit keine schulpflichtigen Kinder teilnehmen. Für diese Anerkennung sind Bildungszeiten laut III. 8 (d. h. 6 Stunden Bildungsarbeit täglich) zu berücksichtigen.

#### **IV. Förderungsdetails**

Für Bildungsveranstaltungen, die durch die Landesebene gefördert werden, gelten folgende Förderungsdetails:

1. Erstattung der Fahrtkosten der Teilnehmenden bei Bezirksjugendseminaren sowie Landesjugendseminaren entsprechend den Richtlinien der DLRG-Jugend Niedersachsen, jedoch nicht höher als dies nach den Förderungsrichtlinien des Jugendförderungsgesetzes des Landes Niedersachsen möglich ist.

2. Reisekosten und Honorare für Referent\*innen werden nur nach Absprache gezahlt.
3. Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Programmgestaltung werden bei **Bildungsveranstaltungen von Bezirken** mit bis zu **10 € pro Person für den ersten** und mit bis zu **16 € pro Person für jeden weiteren gültigen Abrechnungstag** bezuschusst. Die Förderung deckt die Summe der Gesamtkosten abzüglich der Einnahmen, die vorgenannten Bezuschussungssummen bilden jedoch die Höchstgrenze. Kosten für Anschaffungen mit einer längeren Nutzungsdauer können pro Bildungsveranstaltung nur bis zu einer Höhe von 160,00 € übernommen werden.
4. Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Programmgestaltung werden bei Bildungsveranstaltungen **von Ortsgruppen mit bis zu 8,50 € pro Person und gültigen Abrechnungstag** bezuschusst. Die Förderung deckt die Summe der Gesamtkosten abzüglich der Einnahmen, die vorgenannte Bezuschussungssumme bildet jedoch die Höchstgrenze. Kommunale Mittel sollten vorrangig in Anspruch genommen werden. Kosten für Anschaffungen mit einer längeren Nutzungsdauer können pro Bildungsveranstaltung nur bis zu einer Höhe von 160,00 € übernommen werden.
5. Für nach II. 5 anerkannte Bildungsveranstaltungen wird der Förderungsbetrag so schnell wie möglich nach Vorlage der kompletten Abrechnungsunterlagen an den Bezirk bzw. die Ortsgruppe überwiesen.
6. Auf Antrag von Bezirken oder Ortsgruppen können Teamende der Landesebene als zusätzliche Förderung

eingesetzt werden. Ein Anspruch auf diesen Einsatz besteht nicht.

## **V. Eigenleistung**

Die Eigenleistung der Teilnehmenden beträgt bei gem. IV.3. geförderten Bildungsveranstaltungen der Bezirksjugenden **mindestens 2,50 € pro Person und für den ersten gültigen Abrechnungstag und 5,00€ für jeden weiteren gültigen Abrechnungstag**. Die tatsächliche Eigenleistung wird bei der Abrechnung des Seminars in vollem Umfang (mindestens die eben genannten Mindestbeträge) berücksichtigt.

Die Eigenleistung beträgt bei gem. IV.4 geförderten Bildungsveranstaltungen von Ortsgruppen mindestens 0,50 Cent pro Person und pro gültigen Abrechnungstag. Die Eigenleistung wird bei der Abrechnung des Seminars in vollem Umfang berücksichtigt.

## **VI. Ausnahmeregelungen**

Über Ausnahmen bei der Genehmigung und Förderung von Bildungsveranstaltungen entscheidet der Landesjugendvorstand auf Antrag.

## **Inkrafttreten**

Die Richtlinie zur Durchführung und Bezuschussung von Seminaren der DLRG-Jugend Niedersachsen in der vorliegenden Form wurde auf dem 2. ord. Landesjugendrat in Stade nach inhaltlicher und redaktioneller Überarbeitung am 11. Oktober 2015 beschlossen.

Die letzte größere Änderung wurde auf dem Landesjugendtag am 24.03.2019 in Rothenburg (Wümme) beschlossen.

Eine geringfügige Angleichung an die Niedersächsische Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Bildungsveranstaltungen in der Jugendarbeit wurde am 24. September 2023 auf dem 2. ord. Landesjugendrat in Mardorf beschlossen.